

damals Herr Torrette war, die liebevollste Aufnahme. Seine erste Aufgabe hier selbst war, sich mit der Sprache, den Gebräuchen und Sitten Chinas bekannt zu machen. Er schreibt darüber in einem seiner Briefe: „Wir haben angefangen, das Chinesische zu studieren, und ich glaube, daß ich lange Zeit nöthig haben werde, diese Sprache zu lernen, wenn ich nach den ersten Versuchen schließen soll. Man sagt, Herr Clet habe sie auch nur mit großer Mühe gesprochen. Da mein bisheriges Leben mir einige Züge der Ähnlichkeit mit ihm gibt, so wünsche ich auch, bis ans Ende diesem ehrwürdigen Mitbruder gleichen zu können, dessen apostolisches Leben mit der Marterpalme gekrönt wurde“. Durch Fleiß und Ausdauer brachte er es schon in drei Monaten dahin, daß er sich im Chinesischen ziemlich gut ausdrücken konnte und bald imstande war, darin Beicht zu hören und den Katechismus zu erklären. War man über diese Fortschritte erstaunt, so bewunderte man noch mehr seine Tugenden, und noch lange nachher konnte man von denselben nur mit tiefster Rührung sprechen. Einmal in Macao angekommen, kümmerte er sich nicht weiter um den Ort, an welchen, noch um den Zeitpunkt, wann er abreisen sollte. So schrieb er an einen Assistenten im Mutterhause zu Paris: „Fragen Sie mich nicht schon, welche Mission mir in dieser neuen Welt angewiesen sei? Darüber muß ich Ihnen meine vollständige Unwissenheit gestehen. Schon seit langer Zeit war ich fest entschlossen, die heilige Gleichmüthigkeit zu üben, und seit meiner Ankunft hier selbst — mehr als jemals. Wenn ich hier in den ersten Tagen wie auß Gerathewohl das Buch der Nachfolge Christi aufschlug, so stießen meine Augen immer auf die Worte (III, 17): „Mein Sohn, laß mich mit dir verfahren, wie ich will! Ich weiß, was für dich gut ist“. Und ich beeilte mich zu antworten: „Herr, wenn nur mein Wille gerade und fest auf Dich gerichtet bleibt, dann mache mit mir, was immer Dir gefällt“. Ich liebe dieses Geheimnis der Vorsehung so sehr, die mich so gleichsam in den Tag hinein leben läßt. Wenn die Zeit da ist, wird jeder seine Mission erhalten; ich möchte mich nicht wegen derjenigen beunruhigen, welche mir bestimmt wird . . .“

Ueber die bei Bruderschafts-Mitgliedern anzuwendende Formel des Sterbeablasses.

Von P. Franz Beringer, S. J., Consultor der hl. Congregation der Ablässe in Rom.

„Pro absolutione in articulo mortis retineatur in omnibus formula praescripta a Constitutione s. m. Benedicti Papae XIV. Pia Mater, addito tantum ad Confiteor nomine sancti proprii Fundatoris“. So lautet der im Breve vom 7. Juli 1882

enthaltene Ausführungsbeschluss der heiligen Riten-Congregation vom 7. Mai 1882. Ich sage „Ausführungsbeschluss der heiligen Riten-Congregation“; denn die eigentliche Entscheidung über diesen Gegenstand war bereits von der heiligen Ablass-Congregation gegeben. Auf die Frage nämlich: „An pro impertienda absolutione in articulo mortis Tertiariis saecularibus Franciscalibus debeat formula Benedictina adhiberi, vel sit eadem sub poena nullitatis praescribenda?“ — hatte die letzterwähnte Congregation am 18. März 1879 geantwortet: „Formula Benedictina est praescribenda sub poena nullitatis pro omnibus indiscriminatum, facto verbo cum SSmo“; — und diese Entscheidung war von Sr. Heiligkeit am 22. März des gleichen Jahres gutgeheißen und bekräftigt worden. Der heiligen Riten-Congregation fiel nur die Aufgabe zu, diese Entscheidung und noch mehrere andere durch ein besonderes Decret zur Ausführung zu bringen, und sie entledigte sich dieses Auftrages bezüglich der Formel des Sterbeablasses durch den oben mitgetheilten und in dem erwähnten Breve promulgierten Beschluss. — Alle drei hier genannten Documente finden sich in den *Decreta authentica S. Congreg. Indulg. (Ratisbonae 1883)* pag. 405—414 u. 491.

Obwohl in der obigen Entscheidung der Ablass-Congregation und in dem Ausführungsbeschluss der Congregation der Riten ganz allgemein, ohne irgendwelche Beschränkung gesagt ist, daß diese Bestimmung für Alle ohne Unterschied (pro omnibus indiscriminatum, in omnibus) zu gelten habe, so ist doch behauptet worden, sie könne und dürfe nach den Regeln des canonischen Rechtes nur auf die weltlichen Tertiariar des hl. Franz v. Assisi Anwendung finden; denn das betreffende Decret der heiligen Ablass-Congregation sei nicht ein *Decretum Urbis et Orbis*, sondern trage den Titel: *Tertii Ordinis S. Francisci*; und in ähnlicher Weise seien die zwei anderen Actenstücke, nämlich das Decret der Riten-Congregation und das Breve, auf jene Tertiariar beschränkt. Das ergebe sich auch aus dem Zusatz: *addito tantum ad Confiteor nomine sancti proprii Fundatoris*; denn wo von propriis Fundator die Rede sei, könne sich das nur auf Ordensleute und die zu ihnen gehörigen Tertiariar beziehen. Zumal dürfe die Entscheidung, so wie sie gegeben ist, nicht auf Bruderschaften ausgedehnt werden, da dieselben nicht mit einer Silbe in ihr erwähnt seien und bei Fällung jener Entscheidung durchaus nicht in Frage kamen. Es sei demnach nicht als gerechtfertigt anzusehen, daß ich die obige Antwort der Ablass-Congregation aus dem Zusammenhang mit ihrer Frage herausgenommen, sie allgemein hingestellt und gesagt habe („Die Ablässe“ S. 522 u. 886): „Endlich hat dieselbe Congregation neuestens in ihrer Sitzung vom 18. März 1879 entschieden: Formula Benedictina est praescribenda sub poena nullitatis pro omnibus indiscriminatum, facto verbo cum SSmo“, und daß ich dann ohne Bedenken beifüge: „Dieser Beisatz (von Allen ohne Unterschied) bezieht sich auf die verschiedenen, bisher in einigen älteren Orden und deren Bruderschaften gebräuchlich gewesenen Formulare, die hiernach . . . jetzt alle abgeschafft sind und nicht mehr gültig gebraucht werden können. Das auf den obigen Decreten der Ablass-Congregation fußende Decret der heiligen Riten-Congregation vom 7. Mai 1882 . . . erlaubt jedoch jenen Orden oder Bruderschaften, in dem Confiteor der vorgeschriebenen Formel den Namen des betreffenden Ordensstifters beizufügen . . .“ Offenbar seien die Worte „und deren Bruderschaften“ von mir unberechtigt und willkürlich „eingeschoben“, da sie sich in den betreffenden Decreten gar nicht finden. (S. „Der praktische Seelsorger“, Paderborn 1890, Zulisteft, S. 322 ff.)

Deffen ungeachtet ist festzuhalten, daß die obigen Bestimmungen „für Alle ohne Unterschied“ und deshalb auch für Bruderschaften Geltung haben, wenn dieselben nicht kraft ganz specieller Privilegien von solchen allgemeinen Decreten ausgenommen sind. Hätte man sich also darauf beschränkt, für eine bestimmte Bruderschaft eine solche Ausnahmestellung zu beweisen, so würde ich gar keine Veranlassung haben, auf diesen Gegenstand nochmals zurückzukommen; denn ich habe an den gerügten Stellen der „Ablässe“ nur in aller Kürze den allgemeinen Beschluß der Ablass- und Riten-Congregation über die Formel des Sterbeablasses ganz allgemein erklärt, ohne mich auf etwaige besondere Privilegien irgendwie einzulassen. Wenn man darin die Behauptung hat finden wollen, die bisher in der Rosenkranz-Bruderschaft übliche Formel könne jetzt nicht mehr gültig gebraucht werden, so muß ich mich dagegen verwahren, weil ich mich über diese ganz specielle Frage ja gar nicht geäußert und die privilegierte Ausnahmestellung des Ritus des Dominicaner-Ordens und jener zu ihm gehörigen Bruderschaft weder bezweifelt noch bestritten habe, sondern sie vollständig anerkenne. Da man aber noch weiter geht und die Verbindlichkeit der obigen Beschlüsse für die Bruderschaften überhaupt bestreitet, so bin ich allerdings genöthigt, meine Behauptungen näher zu begründen und zu vertheidigen.

Ich bemerke indes von vornherein, daß ich mich an den citierten Stellen der „Ablässe“ ja keineswegs ausschließlich auf den Wortlaut jener Decrete berufen, sondern auch bereits die Autorität der officiellen römischen Raccolta, die bekanntlich für alle Gläubigen ohne Unterschied maßgebend ist, angezogen habe. Noch weitere Beweisgründe dafür zu bringen, konnte mir damals, wo die allgemeine Verbindlichkeit jener Beschlüsse von niemand bezweifelt oder angegriffen war, gar nicht in den Sinn kommen. — Ich werde deshalb jetzt in möglichster Kürze die Gründe und Thatfachen zusammenstellen, welche die Richtigkeit meiner Behauptungen darthuen. Wenn es sich um canonistische Erörterungen und Beweisführungen handelt, wäre es überhaupt verfehlt, sich einzig an den Wortlaut eines Decretes anzuklammern; denn die römischen Congregationen pflegen, wie alle Welt weiß, ihre Entscheidungen nicht so zu geben, daß alle möglichen Zweifel ausgeschlossen und alle denkbaren Fälle vorgesehen sind; sieht man aber außerdem zu, wie das Decret von den zuständigen Behörden und von den Betheiligten oder zunächst Betroffenen aufgefaßt und ganz consequent in die That übersetzt worden ist, dann ergibt sich jedenfalls eine vollständige und allseitig berechnete Interpretation der bezüglichen Entscheidung, und jene moralische Gewissheit, die sich in solchen Dingen überhaupt erreichen läßt.

Es ist nun aber eine offenkundige Thatfache, daß der fragliche Beschluß der Ablass- und Riten-Congregation bezüglich der Formel

des Sterbeablasses von diesen beiden päpstlichen Organen sowohl, wie auch von den Bruderschaften oder frommen Vereinen, bei welchen bisher besondere Formeln dafür üblich waren, als ein ganz allgemein verpflichtender angesehen und zur Ausführung gebracht worden ist. Eine solche allgemeine Ueberzeugung und deren Bethätigung ist gewiß nicht eine neue interpretatio authentica seitens der zuständigen Behörden — denn eine solche war mit den anzuführenden Thatfachen gar nicht beabsichtigt und auch, wie wir sehen werden, nicht nothwendig, — allein sie zeigt uns doch mit aller Klarheit den wahren Sinn des Beschlusses, weil eben diese praktische Ueberzeugung ganz auf jenem Beschlusse fußt und eine naturgemäße Folge desselben ist. Betrachten wir also zunächst die Thatfachen, welche die genannte Ueberzeugung beweisen.

Als erste Thatfache betone ich, wie schon angedeutet, die genaue Verzeichnung des mehrgenannten Decretes der Ablass-Congregation in die letzte Auflage der römischen Raccolta (vom Jahre 1886). Bekanntlich ist dieses officiële, in alle neueren Sprachen übersezte und vielverbreitete Werk der genannten Congregation maßgebend und entscheidend, wenn es sich um allgemeine Ablassfragen handelt; das ihr vorgedruckte Decret vom 24. Mai 1886 sagt ja: „Hinc etiam ad decidenda dubia, quae forte de sensu concessionis aut de conditionibus lucrandarum Indulgentiarum oriantur, eamdem hanc Syllogen normae instar esse debere Sanctitas Sua mandavit“ (pag. IV). — Außerdem sind die darin enthaltenen Gebete, frommen Werke, Bewilligungen und Entscheidungen ganz allgemein für alle Christgläubigen geltend: speciële Bewilligungen und Entscheidungen, die sich z. B. nur auf religiöse Orden, Tertiärer oder Bruderschaften beziehen, sind absichtlich aus derselben ausgeschlossen, wie in der Einleitung des Buches (S. XXIX n. 4) gesagt ist. Da die vorlezte gleichfalls officiële Auflage der Raccolta im Jahre 1877 erschienen war, so liegen die oben besprochenen Beschlüsse (von 1879 und 1882) der Ablass- und Riten-Congregation bezüglich des Sterbeablasses zwischen der Raccolta von 1877 und der letzten von 1886. In der That ist in der von 1877 bei Besprechung des vollkommenen Ablasses, welcher mit dem päpstlichen Segen in der Todesstunde verbunden ist, nur im Allgemeinen auf die Constitution „Pia Mater“ Benedicts XIV. vom 5. April 1747 hingewiesen (S. 362); von dem nothwendigen Gebrauch der dafür von diesem Papst vorgeschriebenen Formel ist hier noch nicht die Rede. Dagegen heißt es nun in der Ausgabe von 1886 (S. 452): „Außerdem hat er (Papst Benedict XIV.) eine Formel approbiert, welche bei Spendung des apostolischen Segens in der Todesstunde je nach den Umständen von allen denjenigen anzuwenden ist, die dazu vom heiligen Stuhle die Vollmacht erhalten haben“. Bis hierher ist nichts Neues

gesagt, sondern nur die in der erwähnten Bulle „Pia Mater“ enthaltene Verordnung kurz zusammengefaßt (vergl. Decr. auth. pag. 483). Dann aber fährt die neue Raccolta so weiter: „Diese Formel muß gemäß den Decreten der heiligen Ablass-Congregation vom 5. Febr. 1841 und 22. März 1879 nothwendig und von Allen ohne irgendwelchen Unterschied unter Strafe der Ungiltigkeit angewendet werden.“

Bemerken wir zunächst, daß die letzten Ausdrücke eine genaue wörtliche Wiederholung des neuesten Beschlusses der Ablass-Congregation ist, der uns hier interessiert. Beachten wir außerdem, daß die Congregation auch ihr früheres Decret zum Beweise für die allgemeine Verbindlichkeit jener Formel des Sterbeablasses citiert; auf die Frage nämlich: „Utrum Sacerdos valide conferat indulgentiam plenariam in mortis articulo, omissa formula a Summo Pontifice praescripta, ob libri deficientiam?“ hatte sie bereits am 5. Februar 1841 geantwortet: „Negative, quia formula non est tantum directiva, sed praeceptiva“ (Decr. auth. n. 286 ad 8). In der That war der allgemeine Gebrauch der Formel Benedicts XIV. schon von eben diesem Papste selbst in der erwähnten Bulle „Pia Mater“ mit folgenden Worten vorgeschrieben: „*aliam de novo formulam . . . confecimus et instituimus, quam ab omnibus in posterum usurpari praecipimus*“ (Decr. auth. pag. 483). — Doch schloß diese Vorschrift noch nicht alle anderen in Orden oder Bruderschaften üblichen Formulare aus; noch weniger wurden dieselben für ungültig erklärt, sondern sie wurden neben der allgemeinen Formel einstreichen geduldet und selbst anerkannt. So blieb es bis zu den neuen Beschlüssen, von denen wir sprechen. Jetzt aber haben wir in den oben angeführten Worten der Raccolta von Seiten der Ablass-Congregation selbst — nicht etwa eine neue authentische Auslegung der am 22. März 1879 von ihr erlassenen und vom heiligen Vater gutgeheißenen und bestätigten Entscheidung —, sondern eine einfache Wiederholung und praktische Durchführung dieser ihrer Entscheidung; denn sie sagt klar und ohne alle Einschränkung: diese Formel muß von allen ohne irgendwelchen Unterschied nothwendig, unter Strafe der Ungiltigkeit, angewendet werden und zwar infolge des am 22. März 1879 erlassenen Decretes. Mit anderen Worten: Das officiële Werk der Ablass-Congregation hat vor mir das nämliche gethan, was mir zum Vorwurf gemacht wird: sie hat ihre eigene Antwort vom 18. März 1879 aus dem Zusammenhange mit ihrer Frage herausgenommen und sie allgemein hingestellt.¹⁾ Es ist also offenbar, daß nach der Absicht der genannten

¹⁾ Daß das Nämliche in dem sehr fleißig gearbeiteten Index rerum des anderen officiellen Werkes der Ablass-Congregation, der Decreta authentica (S. 536) geschieht, sei hier nur angedeutet; auch dort ist derselbe Beschuß allgemein hingestellt, ohne irgendwelchen Bezug auf die Tertiärer des hl. Franciscus; —

Congregation jene Entscheidung von 1879 nicht bloß für die weltlichen Tertiärer des hl. Franz von Assisi, sondern für alle gegeben worden ist, also auch für die Bruderschaften, welche bisher eine eigene Formel des Sterbeablasses hatten.

Dazu kommt als zweite Thatsache, daß alle älteren Ordensbruderschaften, ja selbst fromme Vereine, bei welchen früher eine besondere Formel des Sterbeablasses üblich gewesen, (mit Ausnahme der Rosenfranz-Bruderschaft), seit jenen Decreten von 1879 und 1882 diese ihre alten Formeln aufgegeben und die allgemein vorgeschriebene angenommen haben, wie sich jeder leicht durch Einsicht der neuen Büchlein überzeugen kann, welche z. B. von den Trinitariern, Serviten, Carmeliten, Theatinern zur Mittheilung der Aufnahmenvollmacht in die ihnen zugehörigen Bruderschaften oder frommen Verbindungen ausgegeben werden.

Originell, aber sehr bezeichnend ist die Art, wie sich z. B. der Generalcommissar der spanischen Trinitarier nach diesen neuen Decreten zu helfen wußte, um die früher gedruckten Facultätenbüchlein noch weiter gebrauchen zu können. Man hat nämlich die bisher in der Bruderschaft der allerheiligsten Dreifaltigkeit üblichen Formulare der Generalabsolution und des Sterbeablasses mit Rothtint durchgestrichen und an deren Stelle zwei neugedruckte Blätter eingelegt mit folgender Nota: „Post novissimum decretum SSmi D. N. Leonis PP. XIII. sub dat. Romae 7. Julii 1882, suppressis quibuscumque aliis formulis hucusque usitatis tum in absolutione generali, tum in articulo mortis, adhibeantur sequentes.“ Es folgt dann zuerst die neue Formula benedictionis cum indulgentia plenaria; und dann heißt es: „Pro absolutione in articulo mortis retineatur in omnibus formula praescripta in Constitutione s. m. Benedicti Papae XIV. Pia Mater, addito tantum ad confessionem nomine SS. Fundatorum.“ — Das Gleiche ist in dem diesem Büchlein angehängten neugedruckten Vollmachtscheine ausdrücklich hervorgehoben. — Ähnlich die Theatiner in ihren Bevollmächtigungen für das blaue Scapulier: siehe Rescript. auth. pag. 575 nota. —

Ich habe mir außerdem die Mühe genommen, die hochwürdigsten Generäle der genannten Orden hier persönlich aufzusuchen, um ihre Ansicht hierüber zu vernehmen; alle sprachen mir ihre feste Uezeugung aus, daß auch ihre Bruderschaften zur Beobachtung jener Verordnung über die Formel des Sterbeablasses verpflichtet seien, weil eben diese Entscheidung eine allgemeine Verbindlichkeit habe. Darum wurde ihnen dieselbe von der Riten-Congregation selbst zugestellt und infolge davon diese allgemeine Formel eingeführt. Sicherlich hätten diese Ordensleute in ihren Bruderschaften oder Vereinen nicht ihre alten liebgewonnenen Formulare ohneweiters abgeschafft, wenn

während S. 533 (unten), wo derselbe Index vom päpstlichen Segen spricht, die Worte „Tertiarii Franciscalibus“ eingeschaltet sind, die in dem angezogenen Beschlusse der Riten-Congregation (S. 411, II, unten) gar nicht stehen. Dieser Umstand zeigt doch wohl, daß man an der erstgenannten Stelle (S. 536) die Worte „Tertiarii Franciscalibus“ nicht einzig der Abkürzung wegen ausgelassen oder vielmehr nicht hinzugefügt hat. Da es sich übrigens nur um einen Index handelt, so will ich kein besonderes Gewicht darauf legen.

sie sich nicht durch die neuen Decrete dazu für verpflichtet gehalten hätten. Einzelne der genannten Bruderschaften haben auch die Namen der betreffenden Ordensstifter ins Confiteor aufgenommen, wie das neue Decret der Riten-Congregation es gestattet hat. Doch davon wird noch einmal die Rede sein.

Nur vorübergehend sei hier erwähnt, daß der sel. P. Schneider gerade zur Zeit, als die vielbesprochenen Decrete erlassen und in die damals im Druck befindliche, authentische Decretensammlung der Ablass-Congregation aufgenommen wurden, sich hier in Rom befand, den betreffenden Verhandlungen gewiß mit Aufmerksamkeit folgte und bei Veröffentlichung derselben im genannten Werke fleißig mitarbeitete. Welche Ueberzeugung er nun bezüglich der Tragweite jener Entscheidung über die Formel des Sterbeablasses hatte, ist an verschiedenen Stellen (S. 408, 2; 423, 10; 430; 674, 3) der achten Auflage der „Ablässe“, — welche 1884 erschien und noch ganz bis zum Nachtrag von ihm selbst für den Druck bereitet war, — klar ersichtlich. Noch vielmehr ergibt es sich aus der Thatfache, daß er aus dem III. Theil des Buches alle früher in Bruderschaften üblichen und noch in der siebenten Auflage enthaltenen Formulare des Sterbeablasses entfernte und nur die allgemein vorgeschriebene Formel Benedicts XIV. stehen ließ. Sollte sich der selige Vater hierin geirrt haben? Aber dann hätte selbst die heilige Riten-Congregation gefehlt.

Es ist nämlich eine dritte offenkundige Thatfache, daß die im Jahre 1884 bei Pustet in Regensburg erschienene typische Ausgabe des *Rituale Romanum* gleichfalls nur die Benedictinische Formel des Sterbeablasses enthält, mit Ausschluß aller anderen (auch jener der Rosenkranzbruderschaft), die bisher in Bruderschaften gebraucht wurden und in den früheren Ausgaben des *Rituale* sich fanden. — Um die Kraft dieses Argumentes zu erkennen, beachte man erstens, daß diese typische Ausgabe folgendes Decretum approbationis an der Stirne trägt: „*Praesens Rituale Romanum iterum diligenter recognitum Sacra Rituum Congregatio imprimi curavit per cl. Equitem Fridericum Pustet Sacrae ipsius Congregationis Typographum, statuitque, ut novae ejusdem Ritualis editiones huic tamquam typicae, praesertim quoad cantum ad normam Decreti diei 26. Aprilis 1883 fideliter expressum, sint conformes.*“ — Man beachte zweitens in dem gleich darauffolgenden Monitum editoris (pag. III) die Worte des hochwürdigen P. Schöber: „*Quarto: Mutationes in Appendice ad Rituale Romanum seu Collectione Benedictionum et Instructionum a Rituali Romano exsulantium factae clare elucet. Omnes enim diversas formulas absolutionis generalis in articulo mortis impertiendae hucusque usitatas omitti oportuit, cum juxta Decretum S. R. C. d. d. 7. Maji 1882 formula Benedictina sub poena nullitatis indiscriminatum praescribatur.*“ — Man merke drittens die weiteren Worte des nämlichen (pag. IV): „*Denique, antequam Rituale prelo subjiceretur, unumquodque folium revisionis et approbationis causa ad Secretariam S. R. C. transmissum est, et luculentum testimonium perfectae concordiae cum Originali*

meruit. Habes ergo, lector benevole, novam et singularem Ritualis Romani editionem, primam post publicatam jussu Benedicti XIV. suprema auctoritate munitam atque ex hac causa a Sacr. Rituum Congregatione tamquam typicam circa alias editiones curandas declaratam.“ — Dazu kommt endlich viertens, daß pag. 170* einfach der Beschluß der Riten-Congregation „Pro absolutione in articulo mortis retineatur in omnibus etc.“ abgedruckt ist, ohne daß irgendwie eine Erwähnung der Tertiärer vom hl. Franciscus geschieht.

Wollte man in der an letzteitierter Stelle vorausgehenden allgemeinen Ueberschrift (*Absolutio generalis et benedictio papalis pro regularibus Ordinibus et Tertiariis ad eos pertinentibus*) eine Beschränkung der Formel des Sterbeablasses auf die Ordensleute und ihre Tertiärer finden, so würde damit wenigstens zugestanden, daß der vielermwähnte Beschluß der Riten-Congregation sich nicht ausschließlich auf die Tertiärer des hl. Franciscus bezieht. Allein bei näherem Zusehen wird man ferner erkennen, daß jene Worte „pro regularibus Ordinibus et Tertiariis ad eos pertinentibus“ hier kaum auf die Formel des Sterbeablasses gehen können, — da derselbe in dieser allgemeinen Ueberschrift gar nicht genannt ist, auch nicht zu den *Benedictiones novissimae* gehört, die hier folgen sollen — sondern nur auf die speciell namhaft gemachte General-Absolution und den päpstlichen Segen, welche den Ordensleuten und ihren Tertiariern nicht in der Todesstunde, sondern öfter während ihres Lebens gespendet werden. Erst in den sogleich nach jener Ueberschrift folgenden Worten wird die Formel des Sterbeablasses ausdrücklich genannt und von den beiden andern unterschieden: „SS. D. N. Leo PP. XIII. per Breve Apostolicum Quo universi d. d. 7. Julii 1882 circa absolutionis tum generalis, tum in articulo mortis, tum Papalis benedictionis formulas sequentia decrevit; und es wird dann an erster Stelle der obige Beschluß: „Pro absolutione in articulo mortis“ etc. mitgetheilt, dem durchaus keine Einschränkung beigelegt ist. Allerdings gilt aber — und das erklärt noch mehr den Hinweis auf die Formel des Sterbeablasses an dieser Stelle — eben diese Formel auch für Ordensleute und ihre Tertiärer, weil sie nämlich für Alle ohne irgendwelchen Unterschied vorgeschrieben ist, wie wir gesehen haben und wie das Rituale selbst durch Weglassung aller anderen früher in ihm enthaltenen Formeln des Sterbeablasses klar zu erkennen gibt.

Alles bezüglich dieser typischen Ausgabe des *Rituale Romanum* von 1884 Gesagte findet seine weitere Bestätigung durch die editio secunda post typicam vom Jahre 1888, welche mit der typischen vollständig übereinstimmt und wiederum von der Riten-Congregation ganz revidiert worden ist. Es ist also im Lauf dieser vier Jahre, die zwischen beiden Ausgaben liegen, keinerlei Reclamation von Seiten einer Bruderschaft erhoben oder als zulässig anerkannt worden.

Die drei bisher erklärten Thatfachen, nämlich das praktische Vorgehen der *Raccolta*, des römischen Rituals (d. h. der beiden Congregationen der Ablass- und der Riten selbst) und aller theiligten Bruderschaften seit den Beschlüssen der Ablass- und Riten-Congregation über die Formel des Sterbeablasses beweisen ohne Zweifel die allgemeine Ueberzeugung, daß jene Beschlüsse sich nicht bloß auf die Tertiärer des hl. Franz von Assisi beziehen, sondern

allgemeine Verbindlichkeit haben. Die *Raccolta*, das *Rituale*, die in Frage stehenden Bruderschaften und die von ihren Generälen ausgegebenen Facultätenbüchlein sind überall bekannt und viel verbreitet, und trotzdem hat bisher niemand jene von ihnen angenommene, allgemeine Verpflichtung der Benedictinischen Formel des Sterbeablasses bestritten oder bezweifelt. Eine neue Erklärung oder authentische Interpretation jener Beschlüsse ist, um dies abermals zu wiederholen, seitens der beiden Congregationen nach dem Jahre 1882 gar nicht erfolgt. Nun ist es aber doch gewiß im höchsten Grade unwahrscheinlich, daß die zur Curie selbst gehörigen und die mit derselben beständig in Rom verkehrenden Persönlichkeiten, d. h. daß die Beamten der Ablass- und Riten-Congregation und die betreffenden Ordensgeneräle insgesammt von Anfang an die fraglichen Decrete mißverstanden haben, — während ein weit von Rom weilender Schriftsteller acht Jahre nach Erlass der selben die Entdeckung macht, daß der *stylus Curiae* eine Beziehung der Beschlüsse auf die Bruderschaften gar nicht zuläßt. Selbst zugestanden, daß die betreffenden Entscheidungen der Congregationen noch klarer und genauer hätten formuliert werden können, — so läßt sich doch jene allgemeine Ueberzeugung aller zunächst Betheiligten und Betroffenen gar nicht erklären, wenn nicht auch der Wortlaut der vielbesprochenen Decrete wirklich ein sicheres Fundament dafür bildet. In der That ist es nicht schwer, zu zeigen, daß diese Decrete, in ihrem Wortlaut und Zusammenhang erwogen, vollständig genügen, um jener allgemeinen Ueberzeugung, die ich nachgewiesen, zur festen Grundlage zu dienen. Doch darüber in einem folgenden Artikel.

Aus dem Gesagten ergibt sich übrigens schon zur Genüge, daß die in den „Ablässen“ (S. 522 und 886) gebrauchten Ausdrücke bezüglich der Abschaffung der verschiedenen, bisher in einigen älteren Orden und deren Bruderschaften gebräuchlich gewesenen Formulare des Sterbeablasses berechtigt sind und im Einklange stehen mit der Auffassung der heiligen Ablass- und Riten-Congregation. Finden sich auch die Worte „und deren Bruderschaften“ nicht ausdrücklich in den betreffenden Decreten, so konnte und mußte unser Werk dieselben erklärend beifügen, weil an den citierten Stellen der Sinn und die Ausdehnung jener Beschlüsse klargemacht, nicht aber der bloße Wortlaut wiedergegeben werden sollte. Da das Buch fast zur Hälfte über Bruderschaften handelt und viele derselben früher eigene Formeln für den Sterbeablass gebrauchten, so wäre es ein Mangel gewesen, wenn bei Besprechung der neuen Decrete nicht auch auf die Verbindlichkeit derselben für diese Bruderschaften hingewiesen worden wäre.